inter pension
Interessengemeinschaft autonomer
Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Stellungnahme

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV
Per E-Mail: info@oak-bv.admin.ch

Bern, 19. Januar 2024

Anhörung zum Mitteilungsentwurf «Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung»

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, dass wir uns als führender Verband der autonomen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zum obgenannten Mitteilungsentwurf äussern können. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit innert der gesetzten Frist wahr. Der Vorstand von inter-pension nimmt wie folgt Stellung:

1. Zur Zielsetzung der Mitteilung / Grundsätzliches

Dass im Bereich der 1e-Vorsorgeeinrichtungen einige ungeklärte Fragen bestehen, ist unbestritten. Vieles ist, wie auch Sie festhalten, weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe geregelt. Die OAK BV ist in ihrem Bestreben, für die Anwendung einer gesamtschweizerisch einheitlichen Praxis zu sorgen, grundsätzlich zu unterstützen. Dabei setzen wir jedoch voraus, dass ausschliesslich Fragen der Rechtsanwendung, eben Praxisfragen, durch die OAK BV geklärt werden sollen. Die OAK BV hat bekanntlich nicht die Kompetenz, eigene (generell-abstrakte) Regeln zu erlassen, die Gesetzes- oder Verordnungscharakter haben. Der OAK BV steht es auch nicht zu, vom Gesetzes- oder Verordnungsgeber (bewusst oder unbewusst) geschaffene Lücken zu füllen. Leider trifft genau dies mit der vorliegenden Mitteilung zu.

2. Zum Inhalt der Mitteilung

Die vorgeschlagene Lösung ist wohl in erfrischender Weise sehr pragmatisch, jedoch passt sie nicht in das bestehende Rechtssystem. Wenn Sie richtigerweise darlegen, dass es sich bei der Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung weder um einen Freizügigkeitsfall noch um einen Teilliquidationstatbestand handelt, dann fragen wir nach der Rechtsgrundlage für einen solchen Transfer. Da diese fehlt, ist unter dem geltenden Recht ein solcher Transfer unzulässig. Es handelt sich immerhin um den Wechsel von Vorsorgegeldern auf einen anderen Rechtsträger.

Unseres Erachtens ergibt es sich nicht von selbst, dass neu geschaffene Vorsorgelösungen, wie beispielsweise eine 1e-Lösung, mit bereits bisher geäufnetem Vorsorgevermögen durch einen Transfer «aufgefüllt» werden dürfen. Hierfür gibt es zulässige und begrenzte Einkaufsmöglichkeiten durch private Mittel. Eine Reduktion der bereits andernorts angesparten und durch das Freizügigkeitsgesetz (FZG) garantierten Austrittsleistung durch eine «Herausnahme» von Geldern verstösst jedoch gegen das FZG.

Dies bedeutet, dass nach dem geltenden Recht 1e-Vorsorgeguthaben - wie alle Vorsorgeguthaben - nur durch Beiträge, eingebrachte Austrittsleistungen, Einkäufe, Scheidungseinlagen und WEF-Rückzahlungen geäufnet werden können. Auch beim analogen Fall, wo ein Arbeitgeber zusätzlich nicht eine 1e-Stiftung, sondern eine «normale» nicht-registrierte Vorsorgeeinrichtung gründet (z.B. im Sinne einer Kadervorsorgelösung), erscheint uns klar, dass bereits geäufnete Guthaben der Basisvorsorge (registrierte VE) nicht einfach gesplittet und teil-übertragen werden dürfen.

Somit verstösst diese Mitteilung gegen die grundlegenden Normen des Rechts der beruflichen Vorsorge, sodass hierfür vorgängig Anpassungen zumindest auf Verordnungsstufe vorzunehmen wären.

3. Antrag von inter-pension

Da die Übertragung von Teil-Altersguthaben der Versicherten auf andere Vorsorgeeinrichtungen ohne Freizügigkeitsfall vom schweizerischen Recht nicht vorgesehen ist, beantragen wir, auf die vorgesehene Mitteilung zu verzichten. Für die von der OAK BV angestrebte Lösung wäre vorgängig eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und Kenntnisnahme sowie für die Aufnahme unseres Antrages. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Laurent Schlaefli
Präsident des Vorstands

Nico Fiore
Geschäftsführer